



Österreichischer
Städtebund
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0019436/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 06.04.2023

"Kinderbildung"

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert
werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023)**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz, Wels, Ansfelden, Engerwitzdorf, Gallneukirchen, Braunau sowie Pasching folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Im Begutachtungsentwurf fällt auf, dass unter III. die finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften nicht dargestellt sind, sondern lediglich auf den partizipativen Bearbeitungsprozess im Vorfeld verwiesen wird. Dies erscheint völlig unzureichend, da die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der



Gebietskörperschaften ausdrücklich vorsieht, dass die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind.

Aufgrund der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist auch nicht ersichtlich, ob die vom Landesgesetzgeber vorgesehene Erhöhung der Landesbeiträge bzw. der Gruppenpauschalen ausreicht, um die finanziellen Mehrkosten tatsächlich abzudecken.

Dazu im Detail:

Zum laufenden Betrieb:

Der Landesbeitrag zum laufenden Betrieb erfolgt wie bisher auch in Form von Gruppenpauschalen. Diese Beträge wurden gemäß § 30 auch erhöht. Laut telefonischer Auskunft der Bildungsdirektion an die Kindergartenregion Engerwitzdorf-Gallneukirchen sind in dieser Erhöhung sämtliche Mehrkosten des „gemeinsamen Paktes für das Kinderland OÖ“ berücksichtigt. Diese Auskunft kann insofern nicht nachvollzogen werden, als selbst im Begutachtungsentwurf zu den finanziellen Auswirkungen ausgeführt wird, dass die Mehrkosten nur zum überwiegenden Teil vom Land Oberösterreich getragen werden. Es ist vor allem durch die urlaubsrechtliche Gleichstellung der pädagogischen Assistenzkräfte mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen.

Die Pauschalbeträge haben naturgemäß bereits bisher die Personalkosten nicht zur Gänze gedeckt.

Gefördert wird nur der Zeitraum, in dem die Mindestanzahl der Kinder gegeben ist. Dies ist vor allem für kleinere Gemeinden ein Problem. Die Kosten für die Zeiten, in denen weniger Kinder betreut werden, trägt die Gemeinde. Diese Zeiten fallen aber mit einem bedarfsgerechten Angebot jedenfalls an. Da sich die Ausweitung der Öffnungszeiten im Sinne eines bedarfsgerechten Angebotes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Regel auf Zeiten außerhalb der Kernzeiten von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr auswirkt und der Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag sich unabhängig von der tatsächlichen Besuchszeit des Kindes außerhalb der Kernzeit berechnet, haben die Gemeinden jede notwendige Ausweitung der Öffnungszeiten alleine zu tragen.

Da jedoch mit der vorliegenden Novelle geregelt werden soll, dass ab einer bestimmten Anzahl von Kindern, die einen Betreuungsbedarf haben, dieser Bedarf nur durch die Betreuung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt werden kann, soll auch das Land Oberösterreich hier einen Teil der Kosten tragen und die Pauschalförderung im Kindergarten analog zur Krabbelstube durch Aufschläge bei längeren Öffnungszeiten mitfinanzieren.



Auch die Kosten für eine 15a-Kraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, deren Anschubfinanzierung abgelaufen ist, hat die Gemeinde zu tragen, sofern diese weiterbeschäftigt wird. Die Gruppenpauschale des Landes berücksichtigt nur den Mindestpersonaleinsatz.

Zu den vorgeschriebenen 47 Öffnungswochen je Jahr ist im Begutachtungsentwurf festgehalten, dass der Landesbeitrag bereits bisher eine Ganzjahresbetreuung abgegolten hat. Bisher wurde jedoch eine saisonal geführte Sommerbetreuung zusätzlich gefördert, die nun ersatzlos entfällt. Auch in diesem Zusammenhang fallen zusätzliche Kosten für die Gemeinden an.

Um Klarheit zu erlangen, sollte der Begriff der „Öffnungswoche“ in § 2 definiert werden.

Vorschläge der Kindergartenregion Engerwitzdorf-Gallneukirchen für zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinden sind folgende:

- dauerhafte Förderung von 15a-Kräften bzw. Erhöhung des Mindestpersonaleinsatzes bei gleichzeitiger kostendeckender Erhöhung der Gruppenpauschale
- Herabsetzung der Mindestanzahl an Kindern als Fördervoraussetzung
- im Referenzzeitraum nicht nur die physisch anwesenden Kinder berücksichtigen, sondern auch jene Kinder, die im laufenden Jahr nach und nach einsteigen etwa, weil ein Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten erfolgt (Quereinsteiger)
- (Wieder)Einführung von Zuschlägen bei längeren Nachmittagsöffnungszeiten, die zur Deckung des angemeldeten Bedarfs erforderlich sind
- zusätzliche Erhöhung der Gruppenpauschale für eine Betreuung im August

Zum Bedarf an zusätzlichen Gruppenräumen:

Jede Gemeinde wird früher oder später durch die schrittweise Reduzierung der Kinderhöchstzahl zusätzliche Gruppenräume mit baulichen Maßnahmen schaffen müssen. Der Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen steigt stetig. Bauliche Maßnahmen sind auch bei Kooperationen mit anderen Gemeinden erforderlich. Die Umsetzung und somit Kosten dafür werden früher als geplant anfallen. An den bisherigen Fördervoraussetzungen ändert sich dadurch aber nichts.

Zu den Kosten für Maßnahmen der neuen Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung:

Auch in der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung wurden Änderungen angekündigt. Konkret genannt wurden in diesem Zusammenhang bisher nur Maßnahmen für Lärmschutz und erwachsenengerechte Sitzgelegenheiten. Unklar ist, ob diese nur für

neue Gruppen bzw. Einrichtungen schlagend werden, oder ob bestehende Einrichtungen nachgerüstet werden müssen.

Auch dafür werden zusätzliche Kosten für die Gemeinden gesehen.

Die budgetäre Lage der Gemeinden ist bereits jetzt äußerst angespannt und der Haushalt ist immer schwieriger auszugleichen. Die ohnehin allgemeine Teuerung trifft auch die Gemeinden in allen Bereichen sehr hart. Der Gestaltungsspielraum wird immer kleiner. Die Kosten für die Kinderbetreuung steigen stetig. Wir ersuchen das Land Oö. daher um größtmögliche Unterstützung in jeder Hinsicht bei dieser Gesetzesnovelle.

Zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

Zu §2 Abs. 4a und 5a:

In den Allgemeinen Bestimmungen werden in §2 Abs. 4a und 5a beschrieben, dass im Bedarfsfall Gruppen auch als heilpädagogische Gruppen geführt werden können.

Hier wird angeregt, klar zu definieren, ob eine Genehmigung durch die Bildungsdirektion für die Öffnung von heilpädagogischen Gruppen nötig ist und dass die Kosten zur Gänze vom Land OÖ getragen werden.

Zu § 12b:

Im Falle einer Suspendierung eines Kindes vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollte zur Sicherung des Kindeswohls des suspendierten Kindes jedenfalls die Kinder- und Jugendhilfe im Wege einer Informationspflicht eingebunden werden.

Im Fall der geplanten Suspendierung von Kindern mit Beeinträchtigung ist zusätzlich zu den Eltern und der Bildungsdirektion auch die Fachberatung für Integration zu informieren und anzuhören. Dies wohl vor dem Hintergrund, dass geeignete Maßnahmen für die weitere Betreuung des betroffenen Kindes gesetzt werden.

Diesbezüglich muss kritisch angemerkt werden, dass es seit Jahren eine Zunahme des Betreuungsbedarfs der Integrationskinder gibt, welche es erforderlich macht, die Ressourcen für die Assistenzkräfte für Integration Jahr für Jahr entsprechend anzupassen und auszubauen. Trotzdem im Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ausdrücklich vorgesehen ist, dass das Land Oberösterreich den Rechtsträgern die dadurch entstehenden Kosten ersetzt, entzieht sich das Land Oberösterreich diesbezüglich seiner Verantwortung, indem die dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Jahr für Jahr völlig unzureichend angepasst werden.

Im Ausschussbericht aus dem Jahr 2007 war dazu ausgeführt, dass in den nächsten Jahren eine bedarfsgerechte Ausweitung der Assistenzkräftenstunden bei Einzelintegration ins Auge gefasst wird, die damals noch nicht exakt beziffert werden konnte. Diese Maßnahme sollte entsprechend dem Ausschussbericht auch zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führen. Tatsächlich ist das Land diesem Versprechen nicht nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund sollte der in § 35 Abs. 1 Oö. KBBG vorgesehene Wortlaut von

„Das Land ersetzt den Rechtsträgern den Aufwand für die anfallenden Stunden der Integrationskräfte im Umfang der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

dahingehend abgeändert werden, dass die Wortfolge „im Umfang der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ entfällt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Land Oberösterreich seine eigenen Verpflichtungen einschränkt und damit im Ergebnis die Verpflichtung inhaltsleer bleibt, während die Verpflichtungen der Gemeinden nicht entsprechend eingeschränkt werden.

Zum Entfall der Saisonalen Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen (§ 22)

Mit der Gesetzesnovelle soll eine Öffnungsverpflichtung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für 47 Kalenderwochen pro Arbeitsjahr normiert werden. Die bisherige Möglichkeit, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen lediglich saisonal zu führen, würde damit entfallen.

In Ferienzeiten sind Gemeinden und private Rechtsträger jedoch ermächtigt, den Betreuungsbedarf der Familien auch durch Kooperationen zu decken, indem beispielsweise Kinder aus mehreren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemeinsam in Journaleinrichtungen betreut werden. Damit geht auch einher, dass der bisherige Landesbeitrag für saisonale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entfällt.

Das bedeutet, dass künftig nur mehr bestehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die auch während der 47 Kalenderwochen pro Arbeitsjahr geöffnet sind, für die Abdeckung der Kinderbildung und -betreuung in Ferienzeiten nach § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 herangezogen werden und keine eigenen saisonalen Einrichtungen mit eigener Statistik-Nummer mehr geführt werden können.

Dies bringt viele Gemeinden insofern unter Druck, als dann eine Auslagerung der Sommerbetreuung an einen externen Rechtsträger nicht mehr möglich sein wird.



Seitens Braunau am Inn wird daher angeregt, in § 8 Oö. KBB (Arbeitsjahr und Ferien) mitaufzunehmen, dass es während der Schulferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 auch zulässig ist, einrichtungs- und gemeindeübergreifende Angebote, sprich Journaleinrichtungen, in einer eigenen statistischen Kennzahl zu führen, damit auch weiterhin die Möglichkeit besteht, die Rechtsträgerschaft für diese Einrichtungen an externe Rechtsträger auszulagern.

Durch die Erhöhung des Urlaubsanspruches für pädagogische Fachkräfte aber auch für pädagogische Assistenzkräfte im Ausmaß von 10 Arbeitstagen ist es in der Praxis weiterhin von Vorteil, den Mitarbeiter*innen einen Urlaubsabbau in den Hauptferienzeiten, also Sommermonaten, zu ermöglichen, damit während der Hauptmonate des Arbeitsjahres weniger Urlaube abzubauen sind und eine durchgängigere Betreuung möglich ist.

Auch für die ohnehin angespannte Situation der Personalgewinnung für die Kinderbildung und -betreuung ist es nachteilig, den Bewerber*innen bzw. Mitarbeiter*innen abzuverlangen, dass sie zur Abdeckung der Ferienzeiten für Journaleinrichtungen herangezogen werden. Für Gemeinden wäre es daher von Vorteil, weiterhin externes Personal in einrichtungsübergreifenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen während der Ferienzeiten einzusetzen und einen externen Rechtsträger mit der Durchführung der Einrichtung zu beauftragen.

Seitens der Gemeinde Pasching wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auf eine ausreichende und rechtzeitige, finanzielle Unterstützung der ohnedies schon stark belasteten Gemeinden beim neuen Modell seitens des Landes Sorge getragen werden muss.

Dies wird im Detail wie folgt begründet:

Da die Bestimmung des Entfalls der Saisoneinrichtungen bzw. die Verpflichtung der Einrichtungen zur Mindest-Öffnungsdauer von 47 Wochen pro Jahr bereits mit 1. September 2023 in Kraft treten soll, wird diese Thematik die Gemeinden spätestens mit den Sommerferien 2024 betreffen. Die Einrichtungen haben zwar die Möglichkeit, gemeinsam in Journaleinrichtungen Betreuung zu leisten, dennoch werden hierbei höhere Personalkosten auf die Rechtsträger und im Zuge dessen auch auf die Gemeinden zukommen, weil die bisher gewährte Förderung des Landes für die Sommerbetreuung wegfällt, die Erhöhung des Landesbeitrages jedoch erstmals ab 1. Jänner 2025 angedacht ist.



Es wird daher angeregt, den Landesbeitrag schon ab 1. Jänner 2024 ausreichend anzuheben, um die Rechtsträger und Gemeinden bereits ab diesem Zeitpunkt finanziell zu entlasten bzw. mit keinerlei Mehrkosten zu belasten oder den Entfall der saisonalen Betreuungseinrichtungen um ein Jahr nach hinten zu verschieben.

Zu § 25b Abs. 8:

Hier wird die Zusammenarbeit und die Übermittlung der Daten innerhalb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geregelt.

Daraus ist zu schließen, dass keine Zustimmungserklärung von den Eltern in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Dazu wäre eine ausdrückliche Aussage wünschenswert.

Zu § 30 Abs. 2:

Die in §30 Abs.2 definierten Landesbeiträge für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird jedoch angeregt, eine detaillierte Aufschlüsselung für die Rechtsträger zu machen, damit die echte Erhöhung für die Rechtsträger nachvollziehbar ist und sichergestellt ist, dass die Neuerungen und Zugeständnisse an die Gewerkschaft auch tatsächlich vom Land OÖ getragen werden!

Weitere Anregungen:

Zu § 29:

In § 29 Z 5 ist vorgesehen, dass sich die „Standortgemeinde“ mittels privatrechtlichen Vertrag verpflichten muss, die Deckung des Abgangs zu übernehmen, wenn sie nicht selbst der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist. Da es manchmal vorkommt, dass der Bedarf einer Gemeinde durch die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Nachbargemeinde gedeckt wird, wird angeregt, den Wortlaut zu ergänzen und statt „Standortgemeinde“ die Begrifflichkeit „Standortgemeinde bzw. jene Gemeinde deren Bedarf durch die Einrichtung gedeckt werden soll“ zu ersetzen.



Zu § 28:

Es wird angeregt klarzustellen, dass Gastbeiträge dem Ausgleich der Kostentragung zwischen den Gemeinden dienen und daher nur für jene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu bezahlen sind, deren Kosten durch die Gemeinden gedeckt werden, und nicht für heilpädagogische Einrichtungen, deren Kosten ohnehin vom Land getragen und zum Teil auf die Gemeinden umgelegt werden.

Abfrage aus dem ZMR

Es wäre von Vorteil, wenn eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung im öö KBBG geschaffen würde, die es Gemeinden ermöglicht, zur einfacheren Erfüllung der Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bedarfserhebung bzw. der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes (§ 17 öö KBBG), die Daten aller Kinder bis zum Ende der allgemeinen Kindergartenpflicht aus dem Melderegister abzufragen.

Aktuell ist eine ausdrückliche Ermächtigung zu einer Abfrage aus dem ZMR nur im § 25b Abs. 4 öö KBBG vorgesehen, in dem es jedoch um die Überwachung der Einhaltung der Kindergartenpflicht geht.

Zur Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes (Oö. KBB-DG)

Zu § 8 Abs. 3 Oö. KBB-DG (Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Zeit):

Bezugnehmend auf die Änderung in § 8 Abs. 3 im Begutachtungsentwurf der Novelle Oö KBBG 2023 wird von Wels aufgezeigt, dass dies zu Engpässen in der Personalsituation führen wird und somit eine Betreuung der Kinder hinsichtlich des gesetzlichen Betreuungsschlüssels nicht gewährleistet werden kann. Zudem ist mit einer Verschlechterung der Qualität der Betreuung zu rechnen, da sich der Betreuungsschlüssel verändert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>